



FUSSBALL-AKADEMIEN-REGULATIV

gültig ab 15.05.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	4
1. TEIL: GRUNDSÄTZLICHES UND STRUKTUREN	4
§ 1 Zielsetzungen	4
§ 2 Gliederung	4
§ 3 Kuratorium	5
§ 4 ÖFB-Sportkommission	5
§ 5 Sportliche Leitersitzung der Akademien	5
§ 6 Lizenzgeber	5
§ 7 Lizenz	5
§ 8 Berechtigung zur Lizenzansuche	5
§ 9 Lizenzvergabe	6
§ 10 Antrag auf Lizenzerteilung	6
§ 11 Kriterien	6
§ 12 Vergabeentscheidung	6
§ 13 Rechte und Pflichten der Lizenznehmer	6
§ 14 Betrieb	7
§ 15 Gültigkeit und Dauer	7
2. TEIL: LIZENZKRITERIEN	8
Abschnitt 1: Allgemeines	8
§ 16 Allgemeines	8
§ 17 Strukturelle, betriebswirtschaftliche und organisatorische Kriterien	8
§ 18 Nachwuchsprogramm	9
Abschnitt 2: Infrastrukturelle Kriterien	9
§ 19 Trainingseinrichtungen	9
§ 19a Übergangsbestimmungen Trainingseinrichtungen	10
§ 20 Wettspiellanlage	10
Abschnitt 3: Personal	10
§ 21 Personal - allgemein	10
§ 22 Personal - Administration/Organisation	11
§ 23 Sportlicher Leiter	11
§ 24 Trainer	11
§ 24a Übergangsbestimmungen Trainer	12
§ 25 Assistenten (Co-Trainer)	12
§ 26 Spezialtrainer	12
§ 27 Sonderbestimmungen zur Trainerausbildung	12
§ 28 Schulkoordinator	13

§ 29 Medizinisches und psychologisches Personal.....	13
§ 29a Übergangsbestimmungen Medizinisches und psychologisches Personal.....	13
Abschnitt 4: Betreuung	13
§ 30 Medizinische und sportwissenschaftliche Betreuung.....	13
§ 31 Persönliche Betreuung und schulische Ausbildung.....	13
Abschnitt 5: Kooperationen	14
§ 32 Schulk Kooperationen	14
§ 33 Kooperationen gemäß den Kooperationsbestimmungen der ÖFB Meisterschaftsregeln	14
§ 34 Lehrlingsmodelle	14
3. TEIL: DIE ÖFB-JUGENDLIGA	15
§ 35 Die ÖFB-Jugendliga	15
§ 36 Durchführungsbestimmungen der ÖFB-Jugendliga.....	15
§ 37 Kaderlisten für die ÖFB-Jugendliga	15
§ 38 Straf-, Beglaubigungs- und Spielplatzangelegenheiten in der ÖFB-Jugendliga.....	15
4. TEIL: ALLGEMEINES.....	15
§ 39 Spielberechtigung für den Stammverein	15
§ 40 Spezialbestimmungen betreffend Ausbildungs- und Förderungsentschädigung.....	16
5. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 41 Inkrafttreten	16

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE LIZENZVERGABE FÜR FUSSBALL-AKADEMIEN SOWIE DEREN FÜHRUNG UND DEN BEWERB DER ÖFB-JUGENDLIGA (FUSSBALL- AKADEMIEN-REGULATIV)

PRÄAMBEL

Diese Bestimmungen regeln die Grundlagen für die Fußball-Akademien des Österreichischen Fußball-Bundes (in der Folge kurz Akademie). Dieses Regelwerk stellt eine Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen des ÖFB (Regulativ, Nachwuchsbestimmungen etc.), welche auch im Bereich der Akademien verbindlich anzuwenden sind, dar. In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.

1. TEIL: GRUNDSÄTZLICHES UND STRUKTUREN

§ 1 Zielsetzungen

- (1) Ziel der Einsetzung, Lizenzierung und Förderung von Akademien ist die systematische und flächendeckende Erfassung und Ausbildung talentierter Jugendlicher zu Leistungssportlern.
- (2) Die österreichischen Nachwuchstalente sollen nach einem vom ÖFB vorgegebenen Ausbildungsprogramm geschult werden. Es sollen optimale Voraussetzungen für die Jugendlichen geschaffen werden, damit sich diese sportlich und schulisch bzw. beruflich entwickeln und zu Persönlichkeiten reifen können.
- (3) Die Akademien stehen für den Spitzennachwuchsfußball in Österreich. Anzustrebendes Ziel sind eine Profikarriere bzw. Einsätze in den obersten Spielklassen und in den Nationalmannschaften Österreichs.
- (4) Durch die Integration der Amateurmanschaften der Lizenznehmer in den Akademien-Bereich soll die Überführung der Talente in den Erwachsenenfußball gewährleistet sein.

§ 2 Gliederung

Teil 1 legt die grundsätzlichen Strukturen fest und widmet sich den Fragen hinsichtlich des Verfahrens zur Lizenzvergabe.

Teil 2 befasst sich mit der Lizenzierung der Akademien und der Festlegung jener Kriterien, deren Erfüllung Voraussetzung zur Verleihung des Akademien-Status durch die dafür zuständigen Gremien des ÖFB sind.

Teil 3 regelt die Teilnahme am Bewerb der ÖFB-Jugendliga.

Teil 4 schließt mit den allgemeinen Bestimmungen ab.

§ 3 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus dem für den Sport zuständigen Bundesminister bzw. Staatssekretär, dem Leiter der Gruppe Sport desselben Ministeriums, dem ÖFB-Präsidenten, dem Präsidenten der Bundesliga, einem weiteren von der Bundesliga nominierten Vertreter, dem Vorsitzenden der ÖFB-Sportkommission, dem Sportdirektor des ÖFB und dem Teamchef des ÖFB. Dem Kuratorium obliegt die Beratung der ÖFB-Sportkommission.

§ 4 ÖFB-Sportkommission

- (1) Die Zusammensetzung der ÖFB-Sportkommission ergibt sich aus dem entsprechenden Beschluss des ÖFB-Präsidiums.
- (2) Der ÖFB-Sportkommission obliegt die Führung und Überwachung der mit den Akademien zusammenhängenden Belange.

§ 5 Sportliche Leitersitzung der Akademien

Die sportliche Leitersitzung der Akademien besteht aus dem sportlichen Leiter der jeweiligen Akademien und mindestens einem Mitarbeiter vom ÖFB. Die Sitzung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

§ 6 Lizenzgeber

Lizenzgeber ist der ÖFB.

§ 7 Lizenz

- (1) Eine Lizenz im Sinne dieses Regelwerkes berechtigt zur Führung einer Akademie inklusive aller damit verbundenen Rechte und Pflichten.
- (2) Lizenzen dürfen nur gemäß den gegenständlichen Bestimmungen erteilt werden.

§ 8 Berechtigung zur Lizenzansuche

- (1) Alle Vereine der Österreichischen Fußball-Bundesliga sowie die Landesverbände sind berechtigt, um eine Lizenz anzusuchen.
- (2) Alle Vereine der höchsten Spielklasse sind verpflichtet eine Akademie unter folgenden Bedingungen zu führen:
 - a) Der Verein führt selbst nach AKA-Regulativ eine Fußballakademie oder
 - b) der Verein kooperiert mit einer Fußballakademie eines Landesverbandes und/oder eines

Bundesligaverbands auf der Basis einer selbst gestalteten Kooperationsvereinbarung (gemäß §17) oder

- c) der Verein unterstützt die österreichische Talentförderung durch Einzahlung des festgesetzten Betrages in den AKA-Förderungstopf.

§ 9 Lizenzvergabe

Unter Zugrundelegung der in Teil 2 festgelegten Kriterien vergibt der ÖFB als Lizenzgeber an Landesverbände und / oder Bundesligaverbands (Lizenzbewerber) eine Lizenz zur Führung einer Akademie.

§ 10 Antrag auf Lizenzerteilung

- (1) Der Lizenzbewerber muss bis zum 31. Mai einen schriftlichen Antrag auf Erteilung der beantragten Lizenz beim Lizenzgeber einreichen. Gleichzeitig ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kriterien gemäß diesem Statut erfüllt sind.
- (2) Der Lizenzbewerber hat dem Lizenzgeber alle benötigten Informationen und/oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der Erfüllung der Lizenzierungsverpflichtungen und -kriterien relevant sind.

§ 11 Kriterien

Um eine Lizenz zur Führung einer Akademie zu erhalten, müssen Lizenzbewerber jedenfalls die in Teil 2 genannten Kriterien erfüllen bzw. deren Erfüllung nachweisen.

§ 12 Vergabeentscheidung

- (1) Das ÖFB-Präsidium entscheidet nach Vorschlag der ÖFB-Sportkommission auf Basis der eingereichten Unterlagen des Lizenzbewerbers und diesen Bestimmungen, ob die Kriterien erfüllt sind und die Lizenz erteilt wird.
- (2) Gegen die Entscheidung der ÖFB-Präsidium über die Vergabe einer Lizenz ist das Rechtsmittel des Protestes an den ÖFB-Rechtsmittelsenat zulässig. Es gelten die Vorschriften der ÖFB-Rechtspflegeordnung.

§ 13 Rechte und Pflichten der Lizenznehmer

Der Erhalt einer Lizenz berechtigt und verpflichtet den Lizenznehmer im Rahmen der Vorgaben und einschlägigen Bestimmungen insbesondere zu Folgendem:

- a) Teilnahme an den Bewerbungen der ÖFB-Jugendliga (siehe Teil 3)
- b) Erhalt der vom ÖFB für diesen Bereich gewidmeten Förderungen
- c) Unterstützung durch die Mitarbeiter des ÖFB in administrativen und sportlichen Fragen
- d) Einhaltung sämtlicher einschlägiger ÖFB-Bestimmungen
- e) Führung der Bezeichnung „ÖFB Fußball-Akademie“
- f) Benutzung des Akademien-Logos

- g) Teilnahme an den Nachwuchsbewerben der Landesverbände, unter besonderer Berücksichtigung der Vermeidung von Überforderung der jugendlichen Spieler (Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb) sowie der Spielberechtigung der einzelnen Spieler gemäß den Bestimmungen dieses Regulativs.

§ 14 Betrieb

- (1) Die Akademie ist verpflichtet, die im Rahmen der Lizenzvergabe zugesagten bzw. verlangten Bedingungen und Kriterien durchgehend zu erfüllen und den Betrieb danach auszurichten.
- (2) Die ÖFB-Sportkommission ist berechtigt, die Erfüllung der Lizenzkriterien, die sportliche Abwicklung sowie die finanzielle Gebarung der Akademien jederzeit zu überprüfen und entsprechende Auflagen zu erteilen. Darüber hinaus kann eine Qualitätskontrolle erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass der ÖFB-Sportkommission auf Anfrage die Namen und die Ausbildung des Personals vorzulegen sind.
- (3) Zudem ist die ÖFB-Sportkommission berechtigt, notwendige, den neuesten Anforderungen des Fußballsports entsprechende Aktualisierungen im Bereich der Lizenzkriterien vorzunehmen, und sind die Mitglieder zu deren Einhaltung verpflichtet.

§ 15 Gültigkeit und Dauer

- (1) Eine Lizenz wird unbefristet erteilt.
- (2) Die Lizenz kann nach Ablauf einer Spielzeit durch das ÖFB-Präsidium entzogen werden, wenn:
 - a) eine Voraussetzung für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt ist oder
 - b) ein betreibender Verein aus der Bundesliga ausscheidet oder
 - c) über das Vermögen des Lizenznehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
 - d) im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 14 Abs. 2 ein schwerwiegender Verstoß gegen die in diesem Regelwerk festgelegten Bestimmungen festgestellt wird.
- (3) Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit einer Berufung an den Rechtsmittelsenat des ÖFB. Es gelten die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
- (4) Sofern auf Grund einer grundlegenden sportpolitischen Entscheidung des ÖFB-Präsidiums der Bereich der Akademien aufgelassen oder zahlenmäßig reduziert wird, erlöschen mit Ablauf des laufenden Bewerbsjahres die Lizenzen sämtlicher Lizenznehmer. Im Fall einer bloßen Reduzierung wird gemäß den oben beschriebenen Kriterien ein neues Lizenzierungsverfahren durchgeführt.
- (5) Die Lizenz ist nicht übertragbar.

2. TEIL: LIZENZKRITERIEN

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 16 Allgemeines

Die Bestimmungen des 2. Teiles stellen eine verbindliche Liste jener Kriterien dar, die unabdingbare Voraussetzung für eine mögliche Lizenzvergabe an einen Lizenzbewerber durch das ÖFB-Präsidium sind.

§ 17 Strukturelle, betriebswirtschaftliche und organisatorische Kriterien

- (1) Lizenzbewerber müssen Mitglieder der Österreichischen Fußball-Bundesliga oder ein Landesverband des ÖFB sein.
- (2) Eine gemeinsame Bewerbung um eine Lizenz ist zulässig. Es dürfen zwei Mitglieder der Österreichischen Fußball-Bundesliga miteinander oder bis zu zwei Mitglieder der Österreichischen Fußball-Bundesliga mit einem Landesverband kooperieren, wobei ein Lizenzwerber gegenüber allen Organen des ÖFB alleinverantwortlich sein muss und eine Kooperationsvereinbarung nach Absatz 3 bestehen muss. Zwischen den Sitzen der Kooperationspartner dürfen nicht mehr als 150km liegen. Vom ÖFB-Präsidium können bei derartigen Bewerbungen weitere Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Prozentsatz oder Mindestsumme der Beteiligung
 - b) Vertretung im Führungsgremium
 - c) Spielermeldungen bzw. Stammvereine
 - d) Spielereinsatzregelung
- (4) Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass die Akademie wirtschaftlich, organisatorisch und sportlich als eine selbständige Verwaltungseinheit mit einer eigenen Buchhaltung und sportlichen Leitung geführt wird.
- (5) Die in einer Akademie ausgebildeten Spieler müssen
 - a) entweder bei der Akademie bzw. dem betreibenden Bundesligaverein über das österreichweite Meldewesen aufrecht gemeldet sein
 - b) oder bei einem österreichischen Verein aufrecht gemeldet sein und eine gesonderte Ausbildungsvereinbarung mit einer Akademie abgeschlossen haben.Diese Regelung trägt der besonderen Nachwuchsförderung Rechnung und ermöglicht einen verstärkten Einsatz von Talenten in den Bewerbungen der ÖFB-Jugendliga und in den Bewerbungen der Landesverbände.
- (6) Die Akademien sind verpflichtet, für ihre Spieler eine angemessene Kollektivunfallversicherung abzuschließen.

- (7) Zum Nachweis eines gesicherten Budgets für den Betrieb der ÖFB-Jugendliga ist auf Verlangen der ÖFB-Sportkommission ein Haushaltsvoranschlag vorzulegen. Der Lizenzbewerber ist verpflichtet, die volle finanzielle Haftung für die Akademie zu übernehmen.

§ 18 Nachwuchsprogramm

- (1) Der Lizenzbewerber legt ein schriftlich ausgearbeitetes Nachwuchsprogramm, welches folgenden Mindestinhalt umfasst, vor:
- a) Zielsetzungen und Philosophie der Nachwuchsarbeit;
 - b) Organisation der Nachwuchsabteilung;
 - c) Personal (technischer und administrativer Art sowie medizinische Betreuung) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen;
 - d) Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten);
 - e) finanzielle Ressourcen (Budget);
 - f) fußballtechnische und taktische Ausbildungsprogramme für alle Altersgruppen in Anlehnung an den ÖFB-Perspektivplan (Aufbau-, Leistungs- und Hochleistungstraining; Beilage 1);
 - g) Überprüfungs- und Feedback-Prozesse zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzungen.
- (2) Der Lizenzbewerber sorgt dafür, dass alle beteiligten Spieler schulisch und/oder beruflich ausgebildet werden.

Abschnitt 2: Infrastrukturelle Kriterien

Für Vereine in der Österreichischen Fußball-Bundesliga die bisher keine Akademie geführt haben gelten gesonderte Übergangsbestimmungen die in § 19a festgehalten sind und 3 Jahre Gültigkeit haben. Danach müssen die Vereine die geltenden Lizenzierungskriterien erfüllen.

§ 19 Trainingseinrichtungen

- (1) Der Lizenzbewerber muss schriftlich den Nachweis über das Eigentums- oder Nutzungsrecht der Trainingseinrichtungen erbringen.
- (2) Folgende infrastrukturelle Einrichtungen müssen das ganze Jahr hindurch für das Training verfügbar sein:
- a) zwei Rasenplätze (Mindestfeldgröße) mit Flutlicht - ausschließlich für AKA-Betrieb
 - b) ein Allwetterplatz/Kunstrasenplatz
 - c) eine Sporthalle (22mx44mx7m)
 - d) ein Kraftraum (laut Beilage 2)
 - e) Entmüdungsbecken (Warmwasserbecken oder Schwimmbecken oder Whirlpool)
 - f) Sauna
 - g) 2 Therapieräume bzw. -plätze
 - h) Räumlichkeiten für Tages- und Lernbetreuung (ein Studierraum, ein Freizeitraum, ein

Betreuungsraum und ein Speisesaal).

§ 19a Übergangsbestimmungen Trainingseinrichtungen

- (1) Der Lizenzbewerber muss schriftlich den Nachweis über das Eigentums- oder Nutzungsrecht der Trainingseinrichtungen erbringen.
- (2) Folgende infrastrukturelle Einrichtungen müssen das ganze Jahr hindurch für das Training verfügbar sein:
 - a) zwei Rasenplätze (Mindestfeldgröße) mit Flutlicht
 - b) ein Allwetterplatz/Kunstrasenplatz
 - c) eine Sporthalle (22mx44mx7m)
 - d) ein Kraftraum (laut Beilage 2)
 - e) Regenerationsmöglichkeiten
 - f) Therapieraum
 - g) Räumlichkeiten für Tages- und Lernbetreuung

§ 20 Wettspiellanlage

Die gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln genehmigte Wettspiellanlage muss zusätzlich über folgende Voraussetzungen verfügen:

- h) Naturrasen (Breite: zwischen 64 m und 68 m, Länge zwischen 100 m und 105 m), absolut eben
- i) gesonderter Aufwärbereich für den Fall, dass das Aufwärmen vor einem Wettbewerb nicht planmäßig auf dem Spielfeld erfolgen kann
- j) Flutlichtanlage
- k) überdachte Spielerbänke für mindestens 9 Personen
- l) überdachte Tribüne
- m) beheizte Umkleieräume für Heimmannschaft, Gastmannschaft und Schiedsrichter
- n) Kantine
- o) Lautsprecheranlage
- p) Büro mit Fax, Telefon, Kopierer, PC inkl. Internetanschluss.

Abschnitt 3: Personal

Für Vereine der Österreichischen Fußball-Bundesliga die bisher keine Akademie geführt haben gelten gesonderte Übergangsbestimmungen die in § 24a sowie § 29a festgehalten sind und 3 Jahre Gültigkeit haben. Danach müssen die Vereine die geltenden Lizenzierungskriterien erfüllen.

§ 21 Personal - allgemein

- (1) Die Mitarbeiter der Akademie sollen gut ausgebildet und innovativ sein sowie Fähigkeiten und Fachkenntnisse einbringen, die den Bedürfnissen und Ansprüchen des heutigen Fußballs entsprechen.

- (2) Die Spieler der Akademien-Mannschaften sollen von qualifizierten und gut ausgebildeten Trainern betreut und vom erforderlichen medizinischen Personal unterstützt werden, um die sportliche Leistung zu verbessern.
- (3) Das gesamte medizinische und psychologische Personal hat über die dem österreichischen Recht und den entsprechenden Verordnungen entsprechenden Befähigungsnachweise und Ausbildungen/Diplome bzw. Universitätsabschlüsse zu verfügen und muss zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung berechtigt sein. Die Masseure haben über ein Diplom/Examen zum Sportmasseur bzw. Therapeut zu verfügen. Die entsprechenden Nachweise sind dem ÖFB auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Ein hauptberuflicher Mitarbeiter im Sinne dieser Bestimmungen muss mit einer Wochenstundenanzahl von mindestens 30, ein nebenberuflicher mit mindestens 10 Stunden in der Woche beschäftigt sein. Der Lizenzbewerber muss schriftlich den Nachweis über die Haupt- oder Nebenberuflichkeit der Personen erbringen, die in der Akademie beschäftigt sind.

§ 22 Personal - Administration/Organisation

Folgende Voraussetzungen müssen in diesem Bereich gewährleistet sein:

- a) Jeder Lizenzbewerber bestimmt einen Geschäftsführer oder administrativen Leiter, der die täglichen Geschäfte führt.
- b) Die Geschäftsstelle bzw. das Sekretariat müssen während festgelegter Bürozeiten (mindestens 20 Wochenstunden) erreichbar sein.
- c) Die Geschäftsstelle muss über ein Faxgerät sowie einen E-Mail-Anschluss verfügen.
- d) Für den administrativen Bereich muss eine Arbeitskraft hauptberuflich angestellt sein.

§ 23 Sportlicher Leiter

Jeder Lizenzbewerber muss einen sportlichen Leiter nennen. Der sportliche Leiter muss über die UEFA-Pro-Lizenz oder über die UEFA-A-Lizenz und die Elite-Junioren-Lizenz verfügen und hauptberuflich für den Verein oder Landesverband tätig sein.

§ 24 Trainer

- (1) Sämtliche der folgenden beim Lizenzbewerber anzustellenden Trainer müssen über eine UEFA-Pro-Lizenz oder über die UEFA-A-Lizenz und die Elite-Junioren-Lizenz verfügen.
- (2) Dem ÖFB sind bei Antragstellung die Namen und die Ausbildung der Trainer zu nennen.
- (3) Folgende Personen sind zur Verfügung zu stellen:
 - a) U15-Trainer
 - b) U16-Trainer
 - c) U18-Trainer
 - d) Trainer für die Amateurm Mannschaft.

Zwei der unter den Punkten a) bis d) genannten Trainer müssen hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins oder des Landesverbandes sein.

§ 24a Übergangsbestimmungen Trainer

- (1) Sämtliche der folgenden beim Lizenzbewerber anzustellenden Trainer müssen über eine UEFA-Pro-Lizenz oder über die UEFA-A-Lizenz und die Elite-Junioren-Lizenz verfügen.
- (2) Dem ÖFB sind bei Antragstellung die Namen und die Ausbildung der Trainer zu nennen.
- (3) Folgende Personen sind zur Verfügung zu stellen:
 - a) U15-Trainer
 - b) U16-Trainer
 - c) U18-Trainer
 - d) Trainer für die Amateurm Mannschaft.

Alle der unter den Punkten a) bis d) genannten Trainer dürfen nebenberuflich Mitarbeiter des Vereins sein.

§ 25 Assistenten (Co-Trainer)

Jeder Lizenzbewerber muss mindestens einen weiteren haupt- oder nebenberuflichen Trainer (Co-Trainer) im U15, U16, U18 oder im Amateur-Bereich anstellen, der über die UEFA-B-Lizenz sowie über das Diplom als Kinder- und Jugendtrainer (Breitenfußball) oder die Juniorenlizenz verfügt. Dem ÖFB sind bei Antragstellung die Namen und die Ausbildung der Trainer zu nennen.

§ 26 Spezialtrainer

- (1) Jeder Lizenzbewerber muss über einen haupt- oder nebenberuflichen Torwarttrainer (UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz oder bisherige höchste Torwarttrainer-Lizenz) verfügen.
- (2) Zudem muss jeder Lizenzbewerber über mindestens zwei weitere haupt- oder nebenberuflich beschäftigte Trainer (Spezial-Trainer) mit folgender Ausbildung verfügen:
 - a) Individualtrainer: UEFA-B-Lizenz
 - b) Sportwissenschaftler (Diplom).

§ 27 Sonderbestimmungen zur Trainerausbildung

Falls der betreffende sportliche Leiter lt. § 23 sowie alle lt. § 24 anzustellenden Trainer (noch) nicht die Möglichkeit hatten, die Ausbildung für die geforderte Qualifikation abzuschließen, müssen sie zwecks Erfüllung der jeweiligen Anforderungen zu Beginn der Meisterschaft zumindest den erforderlichen Lehrgang begonnen haben. Lediglich die Anmeldung für den erforderlichen Lehrgang genügt nicht, um diese Kriterien zu erfüllen.

Sollten der betreffende sportliche Leiter lt. § 23 sowie alle lt. § 24 anzustellenden Trainer bei

Antragstellung des AKA-Lizenzbewerbers die Ausbildung zur Elite-Junioren-Lizenz noch nicht absolviert haben, müssen sich diese mit dem Tag der Anstellung bzw. bei Erhalt eines Vertrages verpflichten, diesen Lehrgang beim nächstmöglichen Termin zu besuchen und abzuschließen.

§ 28 Schulkoordinator

Der Lizenzbewerber hat eine Person namhaft zu machen, die den Kontakt zu den gemäß § 32 Abs. 1 vom Lizenzbewerber genannten Schulen aufrecht erhält und gegebenenfalls die sportlichen Aktivitäten koordiniert.

§ 29 Medizinisches und psychologisches Personal

Es hat ein medizinischer Betreuerstab, der sich wie folgt zusammensetzt, zur Verfügung zu stehen:

- a) Ein in räumlicher Nähe zur Akademie ansässiger Arzt.
- b) Ein hauptberuflicher und ein nebenberuflicher Physiotherapeut oder Masseur.
- c) Ein zumindest nebenberuflich für die Akademie tätiger Sportpsychologe.

§ 29a Übergangsbestimmungen Medizinisches und psychologisches Personal

Es hat ein medizinischer Betreuerstab, der sich wie folgt zusammensetzt, zur Verfügung zu stehen:

- a) Ein in räumlicher Nähe zur Akademie ansässiger Arzt.
- b) Ein hauptberuflicher Physiotherapeut bzw. Masseur oder 2 nebenberufliche Physiotherapeuten und/oder Masseure.

Abschnitt 4: Betreuung

§ 30 Medizinische und sportwissenschaftliche Betreuung

- (1) Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass sämtliche Nachwuchsspieler der Akademie jährlich einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden (Untersuchungsbogen liegt bei).
- (2) Diese jährliche medizinische Untersuchung ist von entsprechend qualifiziertem medizinischen Personal durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem betreffenden Spieler und den Vereinsverantwortlichen mitzuteilen, sofern der Spieler bzw. dessen Erziehungsberechtigte den Arzt von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung rechtsgültig enthoben haben.
- (3) Der Lizenzbewerber muss eine sportwissenschaftliche Betreuung/Leistungsdiagnostik nachweisen.

§ 31 Persönliche Betreuung und schulische Ausbildung

- (1) Für jene Spieler, die mehr als 50 km anreisen bzw. eine Anfahrtszeit von mehr als einer Stunde benötigen, sind Internat(e) / Gastfamilie(n) / Wohnung(en) für mindestens 25 Spieler anzubieten. In diesen Einrichtungen haben die Jugendlichen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend be-

treut zu werden. Eine angemessene schulische und berufliche Ausbildung eines jeden einzelnen Spielers ist zu gewährleisten. Die Akademie ist verpflichtet, Ganztages- und Lernbetreuung, welche von entsprechend qualifiziertem Personal durchzuführen ist, für jeden Spieler anzubieten.

- (2) Mindestausstattungspaket an Sportbekleidung pro Spieler und Jahr (siehe Beilage 3).
- (3) Elternversammlung (mindestens 2x jährlich pro Mannschaft).

Abschnitt 5: Kooperationen

§ 32 Schulkooperationen

Eine Schulkooperation ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Schule und Lizenzbewerber, durch welche ein mehrmaliges wöchentliches Vormittagstraining im Rahmen des Schulbetriebes gewährleistet wird. Folgende Kooperationen sind nachzuweisen:

- a) Mindestens eine Schulkooperation mit einer berufsbildenden mittleren Schule (HASCH, Fachschule für Computer- und Kommunikationstechnik etc.)
- b) Mindestens eine Schulkooperation mit einer maturaführenden Schule (BORG, Sport-BORG, HAK etc.)
- c) Eine zusätzliche Schulkooperation mit einer weiteren maturaführenden Schule einer anderen Schulform als jene laut lit. b (BORG, Sport-BORG, HAK etc.).

§ 33 Kooperationen gemäß den Kooperationsbestimmungen der ÖFB Meisterschaftsregeln

- (1) Landesverbände, die über gemeldete Spieler verfügen, müssen Kooperationsverträge mit je einem Verein der Bundesliga- und einem Regionalliga-Verein ihrer Wahl abschließen.
- (2) Diese Regelung trägt der besonderen Nachwuchsförderung Rechnung und ermöglicht einen verstärkten Einsatz von Talenten in den Bewerbungen der ÖFB-Jugendliga und in den Bewerbungen der Bundesliga.
- (3) Die ÖFB-Sportkommission kann in besonderen Fällen den Bewerber von der Pflicht zur Erfüllung dieses Kriteriums befreien.

§ 34 Lehrlingsmodelle

Unter Lehrlingsmodell wird eine vertragliche Kooperation mit Lehrherrn/Eltern/Spieler verstanden, in der ein mehrmaliges, wöchentliches Vormittagstraining im Rahmen der Ausbildung gewährleistet wird. Die Entwicklung von Lehrlingsmodellen ist anzustreben.

3. TEIL: DIE ÖFB-JUGENDLIGA

§ 35 Die ÖFB-Jugendliga

- (1) Die ÖFB-Jugendliga ist ein österreichweiter Nachwuchsbewerb, der in drei Altersstufen (U15, U16 und U18) durchgeführt wird.
- (2) Die Bewerbsführung obliegt dem Österreichischen Fußball-Bund.
- (3) Teilnahmeberechtigt an diesem Bewerb sind die Fußball-Akademien.

§ 36 Durchführungsbestimmungen der ÖFB-Jugendliga

- (1) Zur Abwicklung der Meisterschaftsbewerbe der ÖFB-Jugendliga erlässt die ÖFB-Sportkommission für jeden der drei Bewerbe (U15, U16 und U18) Durchführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen dieser Bestimmungen müssen rechtzeitig beschlossen und den Teilnehmern mindestens 6 Wochen vor Bewerbsbeginn mitgeteilt werden.
- (2) Die Durchführung eines Bewerbungsspiels auf Kunstrasen (UEFA- bzw. FIFA-Zertifizierung) muss von der ÖFB-Sportkommission genehmigt werden.

§ 37 Kaderlisten für die ÖFB-Jugendliga

- (1) Für alle Fußball-Akademien müssen bis zum 1. August eines jeden Jahres Kaderlisten für das kommende Bewerbungsjahr entsprechend den Vorgaben der ÖFB-Sportkommission erstellt werden. Änderungen für die 2. Bewerbungsjahreshälfte (Frühjahrsmeisterschaft) können bis zum 15. Februar des Spieljahres eingereicht werden.
- (2) In den Kaderlisten dürfen höchstens 85 Spieler in den Alterskategorien U15 bis U18 aufscheinen. Nur diese Spieler sind für die Akademien-Mannschaften spielberechtigt.

§ 38 Straf-, Beglaubigungs- und Spielplatzangelegenheiten in der ÖFB-Jugendliga

Für die Straf-, Beglaubigungs- und Spielplatzangelegenheiten sind in den Bewerben der ÖFB-Jugendliga in erster Instanz die Senate der Bundesliga, in zweiter Instanz das Protestkomitee der Bundesliga zuständig.

4. TEIL: ALLGEMEINES

§ 39 Spielberechtigung für den Stammverein

Spieler, die in einer Akademie eines Landesverbandes ausgebildet werden, dürfen mit Zustimmung der ÖFB-Sportkommission und unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsbestimmungen auch in der Kampfmannschaft oder den Nachwuchsmannschaften des Stammvereins eingesetzt werden. Ein Spieler darf im selben Bewerb während eines Spieljahres nur entweder für die Akademie oder für

seinen Stammverein eingesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der sportliche Leiter der Akademie.

§ 40 Spezialbestimmungen betreffend Ausbildungs- und Förderungsentschädigung

Die spezielle Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für AKA-Spieler richtet sich nach den Bestimmungen des ÖFB-Regulativs.

5. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit 15.05.2017 in Kraft.